

Windkraft in der Region – Rahmenbedingungen und Genehmigungsverfahren

Informations- und Dialogveranstaltung Herrenzimmern
5. Oktober 2023

Heiko Hogenmüller
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und
Klimaschutz



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Block 1: Rahmenbedingungen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

I. Klimaschutzziele

- Ziel der Stromversorgung vollständig aus Erneuerbaren Energien
- Ausbaupfad Windenergie an Land im gesamten Bundesgebiet, § 4 EEG:
 - Bis Ende 2030: 115 GW installierte Leistung,
 - Bis Ende 2035: 157 GW installierte Leistung,
 - Aktuell (Ende 2022): ca. 58 GW
- Ausbaupfad Windenergie in BW*:
 - Bis Ende 2030: **6,1** GW installierte Leistung
 - Bis Ende 2035: 9,5 GW installierte Leistung
 - Aktuell (Ende 2022): ca. **1,7** GW



rund das **Doppelte**



rund das **3,6-fache**

*Zielszenario Studie Zentrum für Sonnenenergie-und Wasserstoff-Forschung (ZSW) BW von 2022



II. Maßnahmen des Landes

- Gründung einer Task Force, um Beschleunigungspotenziale zu heben
 - zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um organisatorische und fachliche Aspekte zu optimieren
- Einrichtung der Stabsstellen an den vier Regierungspräsidien
 - Zentrale Anlaufstelle des RP zu den Erneuerbaren Energien
 - Verfahrenslotsen in den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen



III. Wesentliche Gesetzesänderungen

- Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG)
- Standardisierung der Artenschutzprüfung und Erleichterungen für Windenergie-Vorhaben im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 45b ff. BNatSchG)
- Verbindliche Flächenbeitragswerte
 - Baden-Württemberg hat mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen



Block 2: Genehmigungsverfahren



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

I. Phasen eines Windenergie-Projekts

1. Planungs- und Projektierungsphase

- Flächensicherung, Gespräche mit Grundstückseigentümern und Kommunen
- Vorabstimmungen mit Genehmigungs- und verschiedenen Fachbehörden
- Vorantragskonferenz / Scoping
- Beauftragung und Durchführung zahlreicher Untersuchungen und Gutachten
- Erstellung der Antragsunterlagen durch Projektierer

2. Genehmigungsverfahren

3. Realisierungsphase

- Vorbereitende Baumaßnahmen, Errichtung der Anlage, Inbetriebnahme



II. Genehmigungsverfahren

- Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.6. des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Abhängig von Anlagenzahl bzw. UVP-Pflicht:
förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) oder vereinfachtes Verfahren (§ 19 BImSchG)
- Zuständige Genehmigungsbehörde:
untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt



II. Genehmigungsverfahren

- Komplexes Genehmigungsverfahren, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen ist
→ regelmäßig werden mehr als 30 Stellen im Verfahren angehört
- Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG): Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst zahlreiche weitere Entscheidungen, wie z.B. Waldumwandlungs- und Baugenehmigung
- Gebundene Entscheidung: weisen die Antragsunterlagen nach, dass die Anlage mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist, so muss die Genehmigung erteilt werden



II. Genehmigungsverfahren

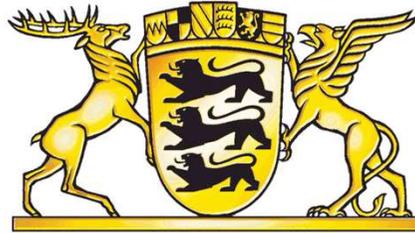
- Belange, die im Verfahren vertieft geprüft werden müssen:
 - Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf etc.)
 - Natur- und Artenschutz (Strenger Artenschutz, Natura 2000-Gebietsschutz, Landschaftsbild, Eingriffsregelung etc.)
 - Baurecht (Bauplanungsrecht, insbes. optisch bedrängende Wirkung, Bauordnungsrecht etc.)
 - Forstrecht (Waldumwandlung, Forstrechtlicher Ausgleich etc.)
 - Wasserrecht (Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.)
 - Luftverkehr
 - Militärische Belange
 - ...



II. Genehmigungsverfahren

- Ablauf des Genehmigungsverfahrens:
 - Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit Fachbehörden
 - ggf. Nachbesserung der Antragsunterlagen
 - Nach Bestätigung der Vollständigkeit – Anhörung der Träger öffentlicher Belange (und im förmlichen Verfahren Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - Prüfung und Abgabe der Fachstellungnahmen durch Fachbehörden
 - Abschließende Prüfung sämtlicher Belange durch Genehmigungsbehörde
 - Falls Vorhaben mit sämtlichen öffentlich-rechtlichen Belangen vereinbar, ist die Genehmigung zu erteilen, andernfalls Ablehnung des Antrags.





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Kontakt

Heiko Hogenmüller

Stabsstelle Energiewende,
Windenergie und Klimaschutz

0761 208-2101

StEWK@rpf.bwl.de



www.rpf-freiburg.de

